

Antworten zu KSW-Fragen Teil 3

1)	<p>Lt. Punkt 9.2.1. der Obergrenzen-Richtlinien sind Gewinnausschüttungen bis 31.12.2024 nicht durchzuführen, sofern diese nicht rechtlich zwingend sind. Lt. KSW-Frage bzw. Antwort 14a (Teil 2; https://www.bmf.gv.at/themen/cofag-abwicklung/obergrenzenrichtlinien.html) sind lediglich Ausschüttungen des Adressaten, eines Beihilfenempfängers mit überschreitenden Beihilfen, eines Spätantragstellers und eines nach Punkt 4.6.2 bestimmten Unternehmens schädlich.</p>
1a)	<p>Impliziert dies, dass eine Gesellschaft im Unternehmensverbund, die zwar Covid-19 Beihilfen erhalten hat, aber weder Adressat, ein Beihilfenempfänger mit überschreitenden Beihilfen, ein Spätantragsteller oder eines nach Punkt 4.6.2 bestimmten Unternehmens ist, Gewinnausschüttungen durchführen kann?</p>
Antwort	<p>Ja, die Beschränkungen sind vom Adressaten, Beihilfenempfängern mit überschreitenden Beihilfen, Spätantragstellern und nach Punkt 4.6.2 bestimmten Unternehmen zu erfüllen (siehe Punkt 9.2 – letzter Absatz: <i>Der Antragsteller hat von allen Beihilfenempfängern, von allen Spätantragstellern sowie von allen nach Punkt 4.6.2 bestimmten Unternehmen im Unternehmensverbund Beitrittserklärungen zum Antrag einzuholen, in dem diese für sich auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erklärungen gemäß diesem Punkt 9.2 bestätigen.</i>).</p>
1b)	<p>Impliziert dies, dass eine Gesellschaft im Unternehmensverbund, die keine Covid-19 Beihilfen erhalten hat und weder Adressat, ein Beihilfenempfänger mit überschreitenden Beihilfen, ein Spätantragsteller oder eines nach Punkt 4.6.2 bestimmten Unternehmens ist, Gewinnausschüttungen durchführen kann?</p>
Antwort	<p>Ja, die Beschränkungen sind vom Adressaten, Beihilfenempfängern mit überschreitenden Beihilfen, Spätantragstellern und nach Punkt 4.6.2 bestimmten Unternehmen zu erfüllen (siehe Punkt 9.2 – letzter Absatz: <i>Der Antragsteller hat von allen Beihilfenempfängern, von allen Spätantragstellern sowie von allen nach Punkt 4.6.2 bestimmten Unternehmen im Unternehmensverbund Beitrittserklärungen zum Antrag einzuholen, in dem diese für sich auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erklärungen gemäß diesem Punkt 9.2 bestätigen.</i>).</p>
1c)	<p>Ist es relevant, ob der Empfänger der Gewinnausschüttung</p> <ul style="list-style-type: none"> i. innerhalb des Unternehmensverbundes ist? ii. außerhalb des Unternehmensverbundes ist? iii. eine natürliche Person (Mitarbeiter, Gesellschafter, andere Organfunktion) ist?
Antwort	<p>Nein, die Beschränkungen sind nur vom Adressaten, Beihilfenempfängern mit überschreitenden Beihilfen, Spätantragstellern und nach Punkt 4.6.2 bestimmten Unternehmen zu erfüllen (siehe Punkt 9.2 – letzter Absatz: <i>Der Antragsteller hat von allen Beihilfenempfängern, von allen Spätantragstellern sowie von allen nach Punkt 4.6.2.. bestimmten Unternehmen im Unternehmensverbund Beitrittserklärungen zum Antrag einzuholen, in dem diese für sich auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erklärungen gemäß diesem Punkt 9.2 bestätigen.</i>).</p>

1d)	Inwiefern ist die Höhe der Beteiligungsquote zwischen Gesellschaften im Unternehmensverbund für die Schädlichkeit der Ausschüttung maßgebend?
Antwort	Die Höhe der Beteiligung ist für die Beurteilung der Schädlichkeit nicht relevant.
1e)	Ist es in jedem Fall erforderlich, dass die Gewinnausschüttung rechtlich zwingend ist, damit diese nicht schädlich ist?
Antwort	Ja, siehe auch Punkt 8.4 der FAQs.
1f)	Dürfen Mitarbeiterprämien ausgeschüttet werden?
Antwort	Soweit eine Ausschüttung iSv Punkt 9.2.1. vorliegt, ist diese für die Antragstellung schädlich.
2)	In den FAQ finden sich keine Berechnungen / Aussagen zum Verlust des Vergleichszeitraumes, sondern ausschließlich in den Richtlinien.
Antwort	Die Übermittlung des Verlustbetrages für den Vergleichszeitraum (ein entsprechender Zeitraum des Jahres 2019) ist gem. Punkt 5.2.1. der Obergrenzenrichtlinien vorgesehen. Dieser Betrag ist dementsprechend in der Antragsmaske einzutragen. Die eigentliche Berechnung des Verlustersatzbetrages iSv Punkt 5.2.5. ist allerdings iSd RL Verlustersatz (siehe Punkt 5.2.1.) nur für die gewählten Betrachtungszeiträume vorzunehmen.
3)	Wie sind die Kürzungen vorzunehmen, wenn der Betrachtungszeitraum auf zwei Wirtschaftsjahre fällt. Der Schadensausgleichsbetrag wird nach unserem Verständnis nicht monatsweise berechnet und somit ist der Kürzungsbetrag auch nicht den einzelnen Wirtschaftsjahren zuordenbar. Es werden – für den Fall, dass das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht – regelmäßig die gewählten Betrachtungszeiträume sowohl in das Jahr 2020 und 2021 fallen.
Antwort	<p>Ist der maßgebende Schaden mehreren Wirtschaftsjahren zuzurechnen, ist der Schadensausgleichsbetrag iSv Punkt 6.3.4. in jenen Zeiträumen entsprechend zu kürzen, in denen ein Jahresüberschuss entstanden ist.</p> <p>Dazu sind die im Antrag festgelegten Lockdown-Zeiträume iSv Punkt 6.3.5. der Obergrenzenrichtlinien taggenau auf die verschiedenen Wirtschaftsjahre zuzuordnen. Anhand dieser Zuordnung ist für jedes Wirtschaftsjahr mit einem beantragten Schaden ein Prozentsatz zu ermitteln (Lockdown-Tage des jeweiligen Wirtschaftsjahres dividiert durch die Gesamtzahl der Lockdown-Tage aller beantragten Zeiträume). Dieser Prozentsatz ist mit dem für das jeweilige Wirtschaftsjahr ermittelten Jahresüberschuss zu multiplizieren.</p> <p><i>Beispiel:</i></p> <p><i>Gemäß Punkt 6.3.5. wird ein oder mehrere Unternehmen des Unternehmensverbundes gem. Punkt 4.6.2. der Obergrenzenrichtlinien als geschädigte Unternehmen bestimmt, als Betrachtungszeiträume werden die folgenden Lockdown Zeiträume (direkte Betroffenheit iSv Punkt 6.3.6.) festgelegt:</i></p> <p><i>17.11. bis 6.12.2020 und 26.12. bis 31.12.2020</i></p>

	<p>01.01. bis 07.02.2021</p> <p>Es ergeben sich dadurch 26 Lockdown-Tage (Schadenstage) im Wirtschaftsjahr 2020 und 38 Lockdown-Tage (Schadenstage) im Wirtschaftsjahr 2021. In Summe ergeben sich 64 Schadenstage auf zwei Wirtschaftsjahre verteilt.</p> <p>Es sind in der Berechnung des Schadensausgleichsbetrages vom (iSv Punkt 6.3.4.) ermittelten Jahresüberschuss 2020 des Unternehmensverbundes 26/64 zu berücksichtigen. Gleichermaßen sind vom (iSv Punkt 6.3.4.) ermittelten Jahresüberschuss 2021 des Unternehmensverbundes 38/64 zu berücksichtigen.</p>
4)	<p>Berechnung des Schadensausgleichsbetrags nach Pkt. 6.3.4. Obergrenzenrichtlinien: Sind im Falle der Kürzung des Schadensausgleichsbetrags durch einen vom Unternehmensverbund erzielten Jahresüberschuss (Kürzungsbetrag von 10% oder 15% des ermittelten Jahresüberschusses) überschreitende Beihilfen, die von den Unternehmen im unternehmensrechtlichen Jahresüberschuss für das betroffene Jahr als Ertrag erfasst wurden, bei der Kürzung zu berücksichtigen oder sind sie zuvor aus dem Jahresüberschuss herauszurechnen (zu neutralisieren)?</p>
Antwort	<p>Wurden überschreitende Beihilfen iSd Pkt. 3.3.2. der Obergrenzenrichtlinien ertragswirksam im unternehmensrechtlichen Jahresüberschuss erfasst, so sind sie für Zwecke der Berechnung des Schadensausgleichsbetrags zu neutralisieren; d.h. der aus der Summe der Jahresüberschüsse und –fehlbeträge der Unternehmen des Unternehmensverbundes nach Pkt. 6.3.4. der Obergrenzenrichtlinien ermittelte Jahresüberschuss ist um die unternehmensrechtlich als Ertrag erfassten Überschreitungsbeiträge zu vermindern, bevor in einem nächsten Schritt 10% oder 15% des verbleibenden Jahresüberschusses den Schadensausgleichsbetrag kürzen.</p> <p>Dies ist aus systematischen Gründen geboten, weil anhand der Vorschriften in Pkt. 6. die endgültige Höhe der überschreitenden Beihilfen nach Umwidmung berechnet werden soll. Daher sind die jeweils betroffenen ursprünglich gewährten Beihilfen bei den einzelnen für die Neuberechnung der (zulässigen) Höhe nach Umwidmung notwendigen Berechnungsschritte aus den Berechnungsgrundlagen auszuschneiden. Dieser Grundsatz ist in Pkt. 6.3.1. lit. b für die in einem ersten Schritt notwendige Berechnung des Schadens und in Pkt. 6.3.3. für die Berechnung des maßgebenden Schadens verwirklicht. In Analogie ist er auch bei der in Pkt. 6.3.4. geregelten Berechnung des Schadensausgleichsbetrags zu berücksichtigen.</p>
5)	<p>Wie ist mit beantragten aber noch nicht gewährten Verlustersätzen im Rahmen der Obergrenzenrichtlinien umzugehen (zB auf Grund eines Auszahlungsstopps, weil die Zugehörigkeit zum Unternehmensverbund der COFAG bekannt war)? Eine nachträgliche Gewährung ist uE auf Grund des Auslaufens des TF nicht möglich. Reduziert der beantragte Verlustersatz den Verlustersatzbetrag iSd ObergrenzenRL auf Grund einer Blockierung des Section 3.12-Rahmens?</p>
Antwort	<p>Als überschreitende Beihilfen gelten stets nach den Bestimmungen der Obergrenzenrichtlinien:</p> <p>finanzielle Maßnahmen und Drittbeihilfen, die einem Antragsteller in Überschreitung einer Obergrenze in Bezug auf einen Unternehmensverbund gewährt wurden oder auf</p>

	<p>Grund eines gestellten Antrags nach den maßgebenden Richtlinien zustehen, aber nicht gewährt wurden.</p> <p>Ein beantragter Verlustersatz, der in Überschreitung einer Obergrenze nach den maßgebenden Richtlinien zusteht, aber nicht gewährt wurde, wird im Überschreibungsbetrag bei der Berechnung des Verlustersatzbetrags (iSv Punkt 5.2.5.) berücksichtigt.</p>
5a)	In Punkt 3.3.3. der Richtlinie wird der Überschreibungsbetrag als „Summe der Beträge, die als überschreitende Beihilfen in Bezug auf einen Unternehmensverbund gewährt wurden“ definiert. Wird diese Definition in Punkt 6.3.4. um gestellte aber nicht gewährte Anträge („(gewährte Beträge und auf Grund eines gestellten Antrags nach den maßgebenden Richtlinien zustehenden Beträge)“) generell erweitert oder gilt diese Definition nur für Schadensausgleichsbeträge?
Antwort	<p>Als überschreitende Beihilfen gelten stets nach den Bestimmungen der Obergrenzenrichtlinien:</p> <p>finanzielle Maßnahmen und Drittbeihilfen, die einem Antragsteller in Überschreitung einer Obergrenze in Bezug auf einen Unternehmensverbund gewährt wurden oder auf Grund eines gestellten Antrags nach den maßgebenden Richtlinien zustehen, aber nicht gewährt wurden.</p>
6)	Sind Schäden die bei Unternehmen des Unternehmensverbundes vorliegen, die nicht dem Antrag beigetreten sind, bei der Berechnung des maßgebenden Schadens zu berücksichtigen?
Antwort	Nein, es sind nur jene geschädigten Unternehmen zu berücksichtigen, die beigetreten sind. Dies ergibt sich aus den Punkten 4.6.2. iVm 4.6.4. der Obergrenzenrichtlinien.
7)	Haben jene Unternehmen des Unternehmensverbundes, bei denen Schäden vorliegen, dem Umwidmungsantrag beizutreten bzw. können diese dem Umwidmungsantrag beitreten, damit diese Schäden bei der Berechnung des maßgebenden Schadens berücksichtigt werden?
Antwort	Ja, jedes Unternehmen eines Unternehmensverbundes, das die Voraussetzungen iSv Punkt 6. erfüllt, kann zur Schadensberechnung herangezogen werden. Soweit dieses Unternehmen zur Ermittlung des maßgebenden Schadens nach Punkt 4.6.2 bestimmt wurde, muss dieses Unternehmen dem Umwidmungsantrag beitreten.
8)	Der Schadensausgleichsbetrag korrespondiert gemäß Pkt. 6.3.4. dem maßgebenden Schaden und kann auch unter (alleiniger) Beachtung der allgemeinen Regel der Verteilung der Förderung in der Reihenfolge der (ursprünglichen) Antragstellung, auf der die überschreitenden Beihilfen beruhen, auf die Beihilfenempfänger mit überschreitenden Beihilfen, auf diese verteilt werden. Ist unser Verständnis korrekt, dass bei der Verteilung des Umwidmungsbetrages nicht berücksichtigt werden muss, ob der einzelne Beihilfenempfänger betroffen im Sinne 6.3.6. war?
Antwort	Ja, das ist korrekt.

9)	Ist unser Verständnis korrekt, dass (auch) bei der Verlustberechnung der gemäß Pkt. 5.2.5. der RL ermittelte Verlustersatzbetrag unter (alleiniger) Beachtung der allgemeinen Regel der Verteilung der Förderung (siehe Antwort zu Pkt. 2c) in der Reihenfolge der (ursprünglichen) Antragstellung, auf der die überschreitenden Beihilfen beruhen, auf die Beihilfenempfänger mit überschreitenden Beihilfen, auf diese verteilt werden. Des Weiteren, dass dabei auf Ebene des einzelnen Beihilfenempfängers der eine Förderung zum Zwecke bzw. aus dem Titel der Umwidmung erhält kein Verlust vorliegen muss oder auch ein geringer Verlust als der Förderungsbetrag zum Zwecke bzw. aus dem Titel der Umwidmung vorliegen kann? Dies umso mehr, als der Begriff der Verluste gemäß 5.2.1. per se (nur) auf die aggregierten Verluste im UV abstellt und ein anderer Verlustbegriff in den RL nicht enthalten ist.
Antwort	Ja
10) ¹	Ist der Verlustersatzbetrag gemäß Punkt 5 vom Schadensausgleichsbetrag gemäß 6.3.4. abzuziehen?
Antwort	Der Verlustersatzbetrag gemäß Punkt 5 ist von dem im Sinne von Punkt 6.3.4. zu ermittelten Schadensausgleichsbetrag abzuziehen, insofern die nach Punkt 5 und Punkt 6 gewählten Zeiträume eine Überschneidung aufweisen. Eine Aliquotierung ist nicht vorzunehmen, insbesondere vor dem Hintergrund, da dies zu unsachgemäßen Ergebnissen führt. Darüber hinaus wird auf die maßgeblichen Bestimmungen der Punkte 4.10.ff hingewiesen, wonach sicherzustellen ist, dass eine beihilfenrechtliche Überkompensation ausgeschlossen ist.

¹ Ergänzung vom 10.01.2025